

Zeitung für die Landeshauptstadt

ZIVILCOURAGE ODER STRAFTAT

Schweriner Steinwurf könnte noch viele Gerichte beschäftigen

Vor dem Schweriner Amtsgericht wurde heute ein 31-Jähriger verurteilt, der vor drei Jahren nach einer Attacke auf eine Kontrolleurin den Angreifer an der Flucht hinderte und diesen dabei schwer verletzte.

von **Marco Dittmer**

25. Mai 2021, 10:43 Uhr

SCHWERIN | Für den Rechtsanwalt Hendrik Schnelle ging es heute um mehr als nur einen Steinwurf. Es ging um die Fragen, wie viel ist der Gesellschaft Zivilcourage wert. Um das zu klären kam der Anwalt aus dem knapp 300 Kilometer entfernten Detmold, um seinen Mandanten zu verteidigen. „Dass mein Mandat auf der Anklagebank sitzt, ist für mich schon allein ein Skandal“, so Schnelle.

Angeklagt war Pascal B., der vor drei Jahren bei einem Vorfall in einer Schweriner Straßenbahn eingriff. Der Vorsitzende kam am Dienstag nach einer einstündigen Verhandlung zu einem sehr milden Urteil, indem er B. verwarnte und eine Geldstrafe in Höhe von 375 Euro zur Bewährung aussprach. Kurz nach Urteilsverkündung sagt Verteidiger Schnelle: „Das reicht uns nicht. Hier geht es ums Prinzip. Wir werden nun vor das Landgericht ziehen.“



Sebastian Kabst

Anlass war eine Vorfal in einer Schweriner Straßenbahn Richtung Hegelstraße.

Steinwurf auf den fliehenden Angreifer

Hintergrund: Pascal B. war Zeuge als am 1. September vor drei Jahren ein damals 18-Jähriger in einer Schweriner Straßenbahn mit Gewalt gegen die Fahrscheinkontrolle wehrt. Der junge Mann schubste und schlug dabei der Kontrolleurin ins Gesicht, um sich zu befreien.

Als er seine Flucht begann, stand Pascal B., der zu diesem Zeitpunkt mit seiner Familie in der selben Straßenbahn saß, auf und wollte den Angreifer stoppen. Dieser war aber deutlich schneller als B., der an diesem Tag nur einfach Latschen an den Füßen trug. Dann griff sich der heute 31-Jährige B. einen Stein aus dem Gleisbett und warf ihn in Richtung des Flüchtenden. Der Stein traf diesen schließlich am Hinterkopf, worauf dieser von einem andern Zeugen aufgehalten werden konnte

Kann ein Steinwurf ein Warnwurf sein

Für Rechtsanwalt Hendrik Schnelle ist der Steinwurf, mit dem sein Mandant den 18-Jährigen stoppte, durch das so genannte Jedermannsrecht Paragraph 127 Strafprozessordnung gedeckt. Darin heißt es: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

Der Steinwurf sei in diesem Fall mit einem Warnschuss also ein Warnwurf oder dem Schuss vor dem Bug vergleichbar, argumentiert Hendrik Schnelle. „Ich habe nicht gezielt geworfen. Ich wollte, dass er sich erschreckt“, heißt es im Protokoll, das kurz nach der Tat aufgenommen wurde.

Zivilcourage im Urteil berücksichtigt

Der Vorsitzende und die Staatsanwaltschaft folgten dem nicht, obwohl sie die Zivilcourage, die Pascal B. vor knapp drei Jahren zeigte, anerkennen. Die Begründung: Auch der Paragraph 127 habe Grenzen. Mit dem Steinwurf habe B. in Kauf genommen, den Flüchtenden zu treffen. Der junge Angreifer wurde noch Anfang 2019 zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten wegen Körperverletzung und versuchter räuberischer Erpressung.

Rechtsanwalt Schnelle geht es bei der Verhandlung nicht nur ums Prinzip, sondern auch um die Signalwirkung. „Zivilcourage darf doch nicht bestraft werden“, so der Anwalt. Rechtsanwalt Schnelle drängt dabei auf eine verbindliche Regelung. „Der Schweriner Steinwurf-Fall könnte noch alle Instanzen bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht beschäftigen.“